



Informationen zu Messgeräten in Kfz-Werkstätten, von Reifendiensten, an Tankstellen und Kraftfahrzeugpflegestellen

Eichpflichtige Messgeräte

Folgende Messgeräte sind **eichpflichtig** und dürfen nur geeicht verwendet werden:

- Zapfanlagen für Kraftstoffe, Wasserstoff und AdBlue¹ bei Verkauf nach Masse oder Volumen und
- Reifendruckmessgeräte und Reifendruckautomaten².

Nicht eichpflichtig sind:

- die Verwendung von Messgeräten an Untersuchungsstellen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen, Untersuchungen der Abgase und wiederkehrenden Gasanlagenprüfungen entsprechend Anlage VIII d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)³ im Rahmen der amtlichen Überwachung des öffentlichen Verkehrs, vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 8 der Mess- und Eichverordnung (MessEV)⁴,
- mechanische Reifenprofilmessgeräte, Bremsverzögerungsmessgeräte, Bremsprüfstände und Messgeräte zur Prüfung der Einstellung von Scheinwerfern an Fahrzeugen und Messgeräte zur Durchführung von Prüfungen von Fahrtschreibern und Kontrollgeräten im Sinne der Anlage XVIII b der StVZO, vgl. § 2 MessEV in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 12 a bis 12 d und 12 f MessEV, sowie
- Messgeräte zur Bestimmung des Volumens oder der Masse von Schmier- oder Getriebeöl, Bremsflüssigkeit, Kältemittel für Klimaanlage, Frostschutzmittel oder Scheibenwaschwasser in Betrieben des Kraftfahrzeuggewerbes oder an öffentlichen Tankstellen, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 6 MessEV.

Auch bereitgehaltene eichpflichtige Messgeräte, die z.B. im Lager oder in Schränken liegen, müssen geeicht sein, da sie zu jedem Zeitpunkt ohne besondere Vorbereitung im geschäftlichen Verkehr verwendet werden können, vgl. § 3 Nr. 22 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG)⁵.

Eichfristen der Messgeräte

Messgerät	Eichfrist
Zapfanlagen für Kraftstoffe (außer Flüssiggas), Wasserstoff und AdBlue	2 Jahre
Zapfanlagen für Flüssiggase	1 Jahr
Reifendruckmessgeräte und Reifendruckautomaten ²	2 Jahre

¹ **AdBlue:** Erfolgt die Abgabe **ausschließlich** nach einem Pauschalpreis (z. B. Servicepauschale ohne direkte oder indirekte Mengenabgabe), so sind die verwendeten Messgeräte nicht eichpflichtig. Eine Stufenpauschale in Abhängigkeit der Abgabemenge bzw. der Verkauf nach Stück ist unzulässig.

² In **Reifenmontiereinrichtungen / Auswuchtmaschinen** installierte Reifendruckmessgeräte sind nach § 5 Abs. 3 der MessEV nicht eichpflichtig, wenn der Reifendruck durch mindestens **ein** geeichtes Messgerät kontrolliert wird. **Alle sonstigen vorhandenen Reifendruckmessgeräte unterliegen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 5 MessEV der Eichpflicht.**

³ Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679) in der aktuell gültigen Fassung

⁴ Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014 S. 2010) in der aktuell gültigen Fassung

⁵ Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen; (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I 2013 S. 2722) in der aktuell gültigen Fassung.



Die **Eichfrist** von Messgeräten **endet u. a. vorzeitig**, wenn die Anforderungen an das Messgerät, wie z. B. die Verkehrsfehlergrenzen, nicht mehr eingehalten werden, das Eichkennzeichen, das Konformitätskennzeichen oder die Sicherungstempel verletzt/entfernt werden oder unkenntlich sind.

Die Eichfrist endet auch dann, wenn Änderungen am Messgerät vorgenommen wurden, die Einfluss auf die messtechnischen Eigenschaften haben können. Wenn die Eichfrist endet, darf das Messgerät nicht mehr verwendet bzw. bereitgehalten werden. Verstöße stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Wartung oder Reparatur von einem Messgerät

Die Wartungen sind entsprechend der Gebrauchsanweisung durchzuführen. Der Nachweis mit der Angabe des Zeitpunktes der Wartungen bzw. Reparaturen, der durchgeführten Arbeiten sowie dem Ausführenden ist übersichtlich aufzuzeichnen und für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten nach Ablauf der Eichfrist, längstens jedoch für 5 Jahre aufzubewahren.

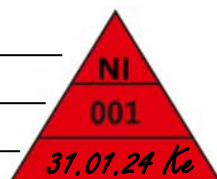
Wenn für die Reparaturen die Sicherungstempel verletzt / entfernt werden müssen, **endet die Eichfrist**.

Werden die Reparaturen von einem anerkannten Instandsetzungsbetrieb ausgeführt und von diesem mit dem Instandsetzerkennzeichen (Klebumklebe als rotes Dreieck mit 30 mm Seitenlänge, s. u.) gekennzeichnet und wird seitens des Verwenders der Messgeräte unverzüglich ein Eichantrag gestellt, darf das Messgerät bis zur Eichung weiter betrieben werden.

Kennung der zuständigen Behörde _____

Nummer des Instandsetzers _____

Datum der Instandsetzung _____
mit Namenskürzel des Mitarbeiters, der die
Instandsetzung vorgenommen hat



Instandsetzerkennzeichen (Beispiel)

Beantragung einer Eichung

Derjenige, der Messgeräte verwendet oder bereithält, ist verpflichtet, rechtzeitig, d.h. mindestens zehn Wochen vor Ablauf der Eichfrist, eine Eichung zu beantragen. Die neue Eichfrist schließt unmittelbar an die alte an.

Wird ein Messgerät nicht rechtzeitig zur Eichung angemeldet, so dass es am 01.01. des Folgejahres nicht geeicht ist, darf dieses nicht mehr verwendet oder bereitgehalten werden. Wird festgestellt, dass ein Messgerät ungeeicht bereitgehalten oder verwendet wird, so kann dieses zu einer Ordnungswidrigkeitenanzeige und in der Folge zu einem Bußgeld führen.

Noch Fragen?

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Betriebsstelle (Eichamt). Die Adressen finden Sie im Internet unter www.men.niedersachsen.de.